

Az.: 4 A 366/11
1 K 2039/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Wohngeld
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. von Egidy

am 7. September 2011

beschlossen:

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. Februar 2011 - 1 K 2039/08 - zugelassen.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung ist begründet. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegt vor.
- 2 Ernstliche Richtigkeitszweifel liegen vor, wenn der Rechtsmittelführer einen tragenden Rechtssatz oder eine Tatsachenfeststellung so in Frage stellt, dass der Ausgang des Verfahrens zumindest ungewiss ist. Hier wird mit dem Zulassungsantrag u. a. vorgebracht, dass entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts im angefochtenen Urteil das dem Kläger von seinen Eltern am 22. Oktober 2007 gewährte Darlehen in Höhe von 5.000 € nicht als Einkommen gemäß § 10 WoGG in der Fassung des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. 2748) - a. F. - anzurechnen sei.
- 3 Die angefochtene Entscheidung wird mit diesem Vorbringen schlüssig in Frage gestellt. Nach der jüngeren sozialrechtlichen Rechtsprechung muss die Annahme einer wirksam begründeten Darlehensschuld unter Angehörigen - anders als vom Senat früher angenommen (vgl. Beschl. v. 20. September 2007 - 4 E 194/07) - nicht mehr zwingend einem strikten Fremdvergleich im Sinne der Rechtsprechung des BFH standhalten (BVerwG, Urt. v. 4. September 2008, BVerwGE 132, 10, Rn. 25 bei Juris; BSG, Urt. v. 17. Juni 2010, NJW 2011, 875). Dennoch sind an den Nachweis des Abschlusses und der Ernsthaftigkeit von Darlehensverträgen bei der Berechnung von Ansprüchen auf Sozialleistungen strenge Anforderungen zu stellen (BVerwG, a. a. O., Rn. 24 bei Juris). Maßgeblich ist zunächst, ob der Darlehensvertrag zivilrechtlich

wirksam abgeschlossen worden ist (BSG, a. a. O., Rn. 20). Ferner muss die Ernsthaftigkeit des Vertrages feststehen (BVerwG, a. a. O.).

- 4 Das Verwaltungsgericht hat die Ausführungen des Vaters des Klägers als Zeuge, er habe mit dem Kläger vereinbart, dass er das Geld zurückzahlen solle, wenn er dazu in der Lage sei, für glaubhaft gehalten. Die Anforderungen an eine Darlehensabrede seien jedoch nicht erfüllt, weil weder eine Laufzeit noch eine verbindliche Rückzahlungsvereinbarung oder sogar eine Zinsvereinbarung getroffen worden seien. Dies begegnet rechtlichen Zweifeln, denn § 488 BGB verlangt nicht, dass im Darlehensvertrag stets bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein konkreter Rückzahlungszeitpunkt festgelegt sein muss. Vielmehr sieht § 488 Abs. 3 BGB ausdrücklich eine Regelung für den Fall vor, dass für die Rückzahlung des Darlehens eine Zeit nicht bestimmt ist. Auch kann ein Vertrag nach § 488 Abs. 1 BGB gemäß § 311 Abs. 1 BGB durch die Vereinbarung der Zinslosigkeit abgeändert werden (Weidenkaff, in: Palandt, BGB, 70. Aufl., Vorb. vor § 488 Rn. 2). Andernfalls gilt der gesetzliche Zins, was durch Auslegung zu ermitteln ist, §§ 133, 157 BGB (Weidenkaff, a. a. O., § 488 Rn. 14). Das Fehlen eines konkreten Datums für die Rückzahlung und einer Zinsabsprache kann daher zum Nachweis der fehlenden Ernstlichkeit des Vertrages nicht genügen.
- 5 Da somit die Richtigkeit der angefochtenen Klageabweisung in Frage gestellt ist, ist die Berufung zuzulassen.
- 6 Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Kober

von Egidy

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht